

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2008 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Kipping, Petra
Paulus, Annemarie
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Stumptner, Hermann
Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Schelter-Kölpfen, Birgit

familiäre Gründe

Tagesordnung:

- 37. Vereidigung des Ersten Bürgermeisters**
- 38. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder**
- 39. Wahl des Zweiten Bürgermeisters**
- 40. Vereidigung des Zweiten Bürgermeisters**
- 41. Bestellung von Standesbeamten**
 - 41.1 Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungs-Standesbeamten
 - 41.2 Bestellung von Herrn Helmut Racher zum Standesbeamten des Standesamtes Bubenreuth und Ernennung zu dessen Leiter
- 42. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses;
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag**
- 43. Einwendungen im Rahmen der 2. Änderung des Planfeststellungsverfahrens
VDE 8.1.1 (ICE-/S-Bahn-Trasse), Planfeststellungsabschnitt 17 (PFA 17)**
- 44. Bauleitplanung der Stadt Baiersdorf; Bebauungsplan "Neubau der Jahnbrücke"**
 - 44.1 Beteiligung zum Vorentwurf
 - 44.2 Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren
- 45. Bauleitplanung der Stadt Erlangen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 390
"Nahversorgungszentrum Neumühle"**
 - 45.1 Beteiligung zum Entwurf
 - 45.2 Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren
- 46. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die mit der Einladung ebenfalls versandte Niederschrift der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 08.04.2008 werden nicht erhoben.

GRM Horner wendet sich gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 08.04.2008 und stellt folgenden

Antrag:

Mein unter TOP 28 gestellter Antrag ist nicht richtig wiedergegeben; er ist im ersten Satz zu formulieren wie folgt: „Der letzte Absatz auf Seite 3 des Vorberichts, der wie folgt lautet (...)“.

Darüber lässt der Vorsitzende abstimmen:

Anwesend: 16 / mit 11 gegen 5 Stimmen

Lfd. Nr. 37 - Vereidigung des Ersten Bürgermeisters

Der neugewählte Erste Bürgermeister hat gemäß Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) zu Beginn der ersten Gemeinderatssitzung nach Aufnahme seiner Amtstätigkeit einen Eid oder ein Gelöbnis nach der in dieser Vorschrift vorgegebenen Formel abzulegen.

Gemeinderatsmitglied Hildegard Johrendt nimmt Erstem Bürgermeister Rudolf Greif gemäß Art. 37 Abs. 3 KWBG den vorgeschriebenen Eid ab.

Lfd. Nr. 38 - Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Die neugewählten Gemeinderatsmitglieder sind gemäß Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung zu vereidigen.

Der Erste Bürgermeister nimmt den neugewählten Gemeinderatsmitgliedern Johannes Eger, Petra Kipping, Tassilo Schäfer und Christian Sprogar den Eid mit der in Art. 31 Abs. 5 Satz 2 GO vorgeschriebenen Formel ab.

Lfd. Nr. 39 - Wahl des Zweiten Bürgermeisters

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GO wählt der Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte mindestens einen und höchstens zwei weitere Bürgermeister. Die Wahl findet nach Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln statt. Zu wählen ist der Zweite Bürgermeister.

Zu seiner Unterstützung beruft Erster Bürgermeister Greif einen Wahlausschuss, bestehend aus den in der Sitzung anwesenden gemeindlichen Beamten Franz und Racher. Der Wahlausschuss teilt die Stimmzettel aus und fordert die Mitglieder des Gemeinderats (einschließlich des Ersten Bürgermeisters) auf, einzeln ihren Stimmzettel in der bereitgestellten Wahlkabine auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne einzuwerfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 16 Mitgliedern des Gemeinderats haben alle den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein; alle Stimmzettel sind gültig. Auf GRM Seuberth entfallen zehn Stimmen, auf GRM Karl fünf und auf GRM Horner eine Stimme.

Der Erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass GRM Seuberth mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO) erhalten hat und damit zum Zweiten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt, was dieser bejaht.

Lfd. Nr. 40 - Vereidigung des Zweiten Bürgermeisters

Der weitere Bürgermeister hat gemäß Art. 37 Abs. 1 KWBG nach Aufnahme seiner Amtstätigkeit einen Diensteid zu leisten. Erster Bürgermeister Rudolf Greif vereidigt Herrn Wolfgang Seuberth im Anschluss an dessen Wahl zum Zweiten Bürgermeister mit der vorgeschriebenen Eidesformel.

Lfd. Nr. 41 - Bestellung von Standesbeamten**Lfd. Nr. 41.1 - Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungs-
Standesbeamten**

Die Gemeinden können einen ihrer Bürgermeister zu einem Standesbeamten bestellen, dessen Zuständigkeit sich allein auf Eheschließungen beschränkt. Dieser „Eheschließungs-Standesbeamte“ muss nicht die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, die sonst von Standesbeamten gefordert werden (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes).

Wie der bisherige Erste Bürgermeister Pilhofer, so sollte auch der neue Erste Bürgermeister Greif zum Eheschließungs-Standesbeamten bestellt werden. Dazu bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Bestellung ist auf Widerruf auszusprechen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung); sie erlischt mit Ende der Amtszeit des Bürgermeisters (§ 3 Abs. 3 der Verordnung).

Beratung und Abstimmung leitet **Zweiter Bürgermeister Seuberth**.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Rudolf Greif wird widerruflich zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bubenreuth bestellt. Die Bestellung wird auf das Aufgabengebiet der Eheschließungen beschränkt.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 0 Stimmen

(Erster Bürgermeister Greif nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil.)

Lfd. Nr. 41.2 - Bestellung von Herrn Helmut Racher zum Standesbeamten des Standesamtes Bubenreuth und Ernennung zu dessen Leiter

Zum Standesbeamten darf – neben anderen Voraussetzungen – nur bestellt werden, wer die Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestelltenprüfung mit Erfolg abgelegt hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes). Von diesem Erfordernis lässt die Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt Ausnahmen zu, jedoch nicht für den Standesbeamten, der das Standesamt leitet (§ 1 Abs. 2 der Verordnung).

Der Gemeindebeamte Helmut Racher erfüllt die in § 2 Abs. 1 der Verordnung geforderten Voraussetzungen, insbesondere hat er mit Erfolg auch an dem vorgeschriebenen Einführungslehrgang teilgenommen.

Die Bestellung zum Standesbeamten und die Ernennung zum Leiter des Standesamtes sind auf Widerruf auszusprechen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung).

Nach kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Oberamtsrat Helmut Racher wird widerruflich zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bubenreuth bestellt und gleichzeitig widerruflich zum Leiter des Standesamtes Bubenreuth ernannt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 42 - Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf den in der Sitzung am 08.04.2008 gefassten Beschluss Nr. 27, mit dem der Gemeinderat dem eingabefähigen Plan zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses zugestimmt hatte.

Wie bei privaten oder sonstigen Bauvorhaben bedarf es auch bei einer baugenehmigungspflichtigen Maßnahme der Gemeinde des planungsrechtlichen Einvernehmens, das gegenüber dem Landratsamt erteilt werden muss.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 59, Gemarkung Bubenreuth, Frankenstraße 47, wird erteilt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 43 - Einwendungen der Gemeinde Bubenreuth im Rahmen der 2. Änderung des Planfeststellungsverfahrens VDE 8.1.1 (ICE-/S-Bahn-Trasse), Planfeststellungsabschnitt 17 (PFA 17)

Für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld/S-Bahn Nürnberg – Forchheim im Planfeststellungsabschnitt 17, Erlangen, wurde im Jahr 1996 ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die öffentliche Auslegung fand im Oktober 1996 und der Erörterungstermin im Juli 1997 statt. Der Planfeststellungsbeschluss erging bis dato jedoch nicht.

Wegen veränderter Randbedingungen und der von der Bahn im Erörterungstermin 1997 gemachten Zusagen, war die Planung durch die DB ProjektBau GmbH als Nachfolgerin der Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit mbH (PBDE) zu überarbeiten, und zwar so weitgehend und umfassend, dass die Einleitung eines (ersten) Änderungsverfahrens erforderlich wurde.

Auf Antrag der DB ProjektBau GmbH hatte daraufhin das Eisenbahnbundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde das 1. Planänderungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren hat die Gemeinde Bubenreuth eine Reihe von Einwendungen erhoben (Beschluss Nr. 94 vom 14.11.2006). Ein Erörterungstermin, an dem die Einwendungen zu behandeln wären, wurde noch nicht anberaumt.

Stattdessen hat die DB nun ein 2. Planänderungsverfahren eingeleitet, mit dem das 1. Planänderungsverfahren ergänzt und teilweise geändert wird. Die Änderungen und Ergänzungen umfassen neben einer größeren Anzahl von Planungsänderungen insbesondere die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf der Grundlage aktueller Flora- und Faunaerhebungen und Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. **Das Gebiet der Gemeinde Bubenreuth ist allerdings von keiner einzigen Änderung betroffen.**

Gleichwohl kann die 2. Planänderung zum Anlass genommen werden, ergänzende Einwendungen zu erheben wie sie in der Anlage dargestellt sind.

In der Beratung stellt **GRM Horner** folgenden

Antrag:

Die „Ergänzenden Einwendungen“, wie sie nach dem Stand vom 29.04.2008 der Beschlussvorlage beigefügt sind, sind um einen weiteren Punkt B 4 zu ergänzen, der wie folgt lauten sollte:

Die vorgesehenen Lärmschutzanlagen sind als erste Maßnahmen bereits bei Baubeginn herzustellen, um so den Ort auch von dem zu erwartenden erheblichen Baulärm abzuschirmen.

GRM Reiß weist darauf hin, dass die Bahn der Gemeinde bei den Vertragsverhandlungen über den Betrieb der „Park & Ride“-Anlage zugesagt habe, die Wetterschutzanlage auf der Ostseite des bestehenden Bahnsteigs zu erneuern, und zwar in der Ausführung, wie sie zwischenzeitlich auf der Westseite errichtet worden ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erhebt im Rahmen der 2. Planänderung zur Planfeststellung für das „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld, S-Bahn Nürnberg – Forchheim, Planfeststellungsabschnitt 17, Erlangen“ Einwendungen gemäß Anlage, Stand vom 06.05.2008.

Die in der Anlage dargestellten Einwendungen berücksichtigen einerseits den seit der 1. Planänderung fortgeschriebenen Stand der gemeindlichen Planungen (Punkte B 1 und B 2) und ergänzen andererseits die Einwendungen zur 1. Planänderung (Punkte B 3 und B 4).

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 44 - Bauleitplanung der Stadt Baiersdorf; Bebauungsplan "Neubau der Jahnbrücke"

Lfd. Nr. 44.1 - Beteiligung zum Vorentwurf

Die Stadt Baiersdorf stellt einen Bebauungsplan zum Neubau der Jahnbrücke auf, verbunden mit der „Ersten Änderung“ des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans „Brückenbauwerk über die A 73“ und der Vierten Änderung des ebenfalls rechtskräftigen Bebauungsplans „In der Hut“.

Planungsziel ist, Baurecht zu schaffen für den Umbau des Kreuzungsbereichs der Kreisstraße ERH 5/Bürgermeister-Fischer-Straße mit der Straße Am Bahnhof/Industriestraße.

Die Stadt Baiersdorf gibt der Gemeinde Bubenreuth im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit, sich zu dem Vorentwurf zu äußern.

Ohne weitere Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth sieht durch den Bebauungsplan „Neubau der Jahnbrücke“ mit „Erster Änderung“ des Bebauungsplans „Brückenbauwerk über die A 73“ und „Vierter Änderung“ des Bebauungsplans „In der Hut“ keine eigenen Belange berührt; Einwendungen werden nicht erhoben.

Die Gemeinde Bubenreuth beabsichtigt keine eigenen Planungen oder führt auch keine eigenen Maßnahmen durch, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans tangieren können. Besondere Belange des Umweltschutzes, die insbesondere auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Einfluss haben könnten, sind hier nicht bekannt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 44.2 - Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren

Auf den unter dem vorangegangenen TOP 44.1 dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen. Der Bebauungsplan „Neubau der Jahnbrücke“ der Stadt Baiersdorf hat nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Bubenreuth.

Die Gemeinde Bubenreuth muss jedoch nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erneut beteiligt werden, und zwar zum noch zu erstellenden **Entwurf** und gegebenenfalls auch dann, wenn der Entwurf im Verlauf des weiteren Verfahrens **geändert** werden sollte.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau der Jahnbrücke“ der Stadt Baiersdorf ohne weitere Beschlussfassung im Gemeinderat Stellungnahmen abzugeben zum **Entwurf** und eventuellen **Änderungen des Entwurfs**, wenn die Planung von dem Vorentwurf nicht oder nur in einer Weise abweicht, dass dies keine Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Bubenreuth erwarten lässt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 45 - Bauleitplanung der Stadt Erlangen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 390 "Nahversorgungszentrum Neumühle"
--

Lfd. Nr. 45.1 - Beteiligung zum Entwurf
--

Die Stadt Erlangen stellt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 390 „Nahversorgungszentrum Neumühle“ als Bebauungsplan zur Innenentwicklung neu auf.

Die Brache eines ehemaligen Firmengeländes an der Ecke Schallerhofer Straße/Neumühle („CESIWID“) mit einer Größe von insgesamt ca. 3,6 ha steht zur Nachnutzung mit der Zielsetzung an, auf dem südlichen Teil der Grundstücksflächen ein Nahversorgungszentrum sowie auf den nördlichen Teilflächen Wohnbebauung zu entwickeln.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 390 – Nahversorgungszentrum Neumühle – beabsichtigt die Stadt Erlangen, den südlichen Teil der Industriebrache städtebaulich umfassend neu zu ordnen und die fußläufige Versorgung der umgebenden Wohnbevölkerung in der Stadtrandsiedlung und der Siedlung Sonnenblick zu gewährleisten. Es soll ein Angebotsmix aus Lebensmittelvollsortimenter, Lebensmitteldiscounter, Apotheke, Sanitätshaus und Optiker sowie weiteren Läden und Dienstleistungen in Verbindung mit einem Ärztehaus entstehen.

Die Stadt Erlangen gibt der Gemeinde Bubenreuth im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth sieht durch den Bebauungsplan Nr. 390 der Stadt Erlangen „Nahversorgungszentrum Neumühle“ keine eigenen Belange berührt; Einwendungen werden nicht erhoben.

Die Gemeinde Bubenreuth beabsichtigt keine eigenen Planungen oder führt auch keine eigenen Maßnahmen durch, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans tangieren können.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 45.2 - Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren

Auf den unter dem vorangegangenen TOP 45.1 dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Sollte der **Entwurf des Bebauungsplans** im Verlauf des weiteren Verfahrens **geändert** werden, so muss die Gemeinde Bubenreuth nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erneut beteiligt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 390 "Nahversorgungszentrum Neumühle" der Stadt Erlangen ohne weitere Beschlussfassung im Gemeinderat Stellungnahmen abzugeben zu eventuellen **Änderungen des Entwurfs**, wenn die Planung von dem nun vorliegenden Entwurf nicht oder nur in einer Weise abweicht, dass dies keine Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Bubenreuth erwarten lässt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 46 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Bericht über die durchgeführten **gärtnerischen Arbeiten am Eichenplatz** und Sachstand zu den laufenden Verhandlungen mit der Burschenschaft über den Erwerb eines schmalen Geländestreifens zur Anlage von Parkplätzen; er nimmt dabei auch Bezug auf ein Schreiben der Burschenschaft, das auch den Gemeinderatsmitgliedern zugegangen ist.
- Bericht über den weiteren Fortgang der **Arbeiten zur Gestaltung des Mörsberggartens**. Die Pflanzaktion, zu der noch Freiwillige gesucht werden, wird am 10.05.2008 um 9.00 Uhr fortgesetzt.
- Bericht über den Stand der Arbeiten zur **Wiederherstellung des Marienplatzes**.
- Hinweis auf eine als Tischvorlage bereitgestellte **Einladung zur Fronleichnamsprozession**.
- Termin der nächsten Gemeinderatssitzung ist der 03.06.2008. Die Sitzungen des Ge-

meinderats sollen künftig regelmäßig am ersten Dienstag eines jeden Monats stattfinden; fällt der Termin demnach auf einen Feiertag, verschiebt er sich auf die folgende Woche.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Stumptner** beanstandet, dass der Gemeinderat nicht über das Konzept zur der Gestaltung des Marienplatzes habe Beschluss fassen können.
- **GRM Johrendt** fragt an, ob der Schreibwarenladen im Optima-Gebäude weiter bestehen kann. **Der Vorsitzende** bejaht dies. Nach seiner Kenntnis habe der Vermieter des Gebäudes dem Geschäft einen anderen Standort innerhalb des Gebäudes angeboten. Letztendlich liege es aber an den Beteiligten, ob und wie sie sich über die Fortsetzung des Mietverhältnisses einigen – die Gemeinde habe darauf keinen Einfluss.
- **GRM Winkelmann** hält die auf Energiesparlampen umgestellte Beleuchtung des Sitzungssaals für nicht ausreichend hell. Der Vorsitzende sagt Abhilfe zu,

Ende: 20:55 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer